

94 C 274/14

Verkündet am 09.03.2015

Lemburg, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle



18. MRZ 2015  
Dr. Ibs und Kollegen  
Rechtsanwälte und Notar

## Amtsgericht Meldorf

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

**Koch Media GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. K. Kundratiz, St. Kapelari, Lochhamer Straße 9, 82152 Planegg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Reichelt, Klute, Aßmann**, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg, Gz.: 2622-13

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Ibs und Kollegen**, Maaßen-Nagel-Straße 1, 25709 Marne, Gz.: 964/11

2) [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Ibs und Kollegen**, Maaßen-Nagel-Straße 1, 25709 Marne, Gz.: 964/11A05

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Meldorf durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
[REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.02.2015 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.



Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Der Streitwert wird auf 786,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatz aufgrund einer behaupteten Urheberrechtsverletzung der Beklagten geltend.

Die Klägerin produzierte und vermarktete digitale Entertainment-Produkte. Die Klägerin und ihre Schwestergesellschaft die Koch Media GmbH, Österreich, waren Töchter der Koch Media Holding GmbH. Im Januar 2001 schloss die Klägerin mit der Koch Media AG, Wien, bei der es sich um die Rechtsvorgängerin der Koch Media GmbH, Österreich, handelte, einen Rahmenvertrag, der u.a. in der Anlage 1 regelte:

„das Recht des Verkaufs von Datenträgern, das Recht der öffentlichen Darbietung zum Zweck des Verkaufes, das Recht zur Bewerbung und das Recht zur nicht-gewerblichen öffentlichen Vorführung ein.“

Diese Rechte wurden gemäß der Vertragsanlage Anhang 1 (Rechte und Konditionen) als

„Exklusiv Vertriebsrechte (soweit der Lieferant (B20) selbst exklusive Rechte an den Produkten hat - erfolgt im Einzelfall nach Absprache“ eingeräumt.

Die Vertriebsrechte erstreckten sich (vorbehaltlich anderweitiger Regelungen) auf den EDV-Handel, Multimedia-Handel, Buchhandel, Tonträgerhandel, Kaufhäuser, Handelsketten, Märkte, Großhandel, Mailorder, das Club- und Endusergeschäft im Vertragsgebiet, welches Deutschland sein sollte. Der Vertrag sollte zunächst bis zum 28. Februar 2011 und sodann für ein weiteres Jahr laufen.

Im Jahr 2010 und später vermarktete die Klägerin das Computerspiel „F1 2010“, welches von der Fa. Codemaster Software Company Limited, U.K., produziert wurde. Das vorgenannte Computerspiel wurde am 23. September 2010 erstmals veröffentlicht. Die Koch Media GmbH, Österreich hatte unter dem 09. März 2009 mit der Fa. Codemaster Software Company Limited, U.K.



einen Vertrag geschlossen, welcher die Vertriebsrechte für das Computerspiel für Deutschland mitbeinhaltete.

Die Beklagten waren gemeinsame Inhaber eines internetfähigen Telefonanschlusses. Während des August 2011 lebten in dem Haushalt der Beklagten deren am [REDACTED] 1993 geborener Sohn [REDACTED] und deren am [REDACTED] 1992 geborene Tochter [REDACTED]. Ferner hielt sich der weitere Sohn der Beklagten, der am [REDACTED] 1983 geborene [REDACTED] regelmäßig im Haushalt der Beklagten auf.

Am 14. August 2011 wurde um 11:03:58 MESZ unter der IP-Adresse [REDACTED] eine Datei mit dem Namen F1\_2010Razor1911 in einem Peer-to-Peer-Netzwerk zum Download bereitgestellt.

Die späteren Prozessbevollmächtigten der Klägerin übersandten den Beklagten unter dem 20. Oktober 2011 ein Abmahnschreiben wegen einer von der Klägerin angenommenen Urheberrechtsverletzung vom 14. August 2011, Bl. 36 f. d.A., nachdem zuvor bei dem Landgericht Köln ein Auskunftsverfahren, für das die Klägerin insgesamt 731,40 € aufzuwenden gehabt hatte, betrieben worden war und eine Auskunft des zuständigen Providers, der Telekom AG, hinsichtlich 90 IP-Adressen, wofür insgesamt Betrag in Höhe von 125,23 € zu verauslagen gewesen war, erlangt worden war.

Die Klägerin behauptet, dass die vorgenannte IP-Adresse dem Anschluss der Beklagten am 14. August 2011 um 11:03:58 MESZ zugewiesen gewesen sei. Die Klägerin meint, dass sie berechtigt sei, die Urheberrechte an dem Computerspiel gelten zu machen und die Beklagten zumindest aufgrund einer tatsächlichen Vermutung gemeinschaftlich in Anspruch nehmen zu können. Sie behauptet, dass im Juni 2010 ihr Geschäftsführer in der jeweiligen Funktion als Geschäftsführer der Klägerin und als Geschäftsführer der Koch Media GmbH, Österreich aufgrund des Intercompany-Rahmenvertrags aus dem Januar 2001 die Rechte auf die Klägerin übertragen habe.

Die Klägerin hat zunächst gegen den Beklagten zu 1. das gerichtliche Mahnverfahren bei dem Amtsgericht Coburg betrieben und gegen den Beklagten zu 1. unter dem 04. Juli 2013 einen Mahnbescheid über eine Hauptforderung in Höhe von 386,00 € erwirkt, gegen den der Beklagte zu 1. einen Widerspruch eingelegt hat.

Die Klägerin hat mit dem Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 31. Juli 2014 nach einer Abgabe des Mahnverfahrens in das streitige Verfahren an das Amtsgericht Hamburg den Anspruch begründet und zunächst die Anträge angekündigt,

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 368,00 € nebst jähr-



licher Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15. November 2011 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9,52 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 200,00 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 01. November 2011 zu zahlen.

Der Rechtsstreit ist mit dem Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 13. August 2014 - 20a C 376/14 - an das Amtsgericht Meldorf verwiesen worden.

Die Klägerin beantragt nunmehr nach einer Klageerweiterung auf die Beklagte zu 2. und auch dem Umfang nach,

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 368,00 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15. November 2011 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 9,52 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 400,00 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 01. November 2011 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, dass eine tatsächliche Vermutung einer Täterschaft schon deswegen nicht bestehe, weil sie beide gemeinsame Anschlussinhaber gewesen seien.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die jeweiligen Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten verwiesen.



## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten aus §§ 97 Abs. 2 S. 1, 97a Abs. 1 UrhG.

Das Gericht kann schon auf der Grundlage des Vortrags der Klägerin keine mögliche Rechtsverletzung von Rechten der Klägerin erkennen, da diese nicht zureichend substantiiert dargelegt und erst recht nicht bewiesen hat, dass diese wirksam die exklusiven Vertriebsrechte für das Computerspiel „F1 2010“ im Jahr 2011 inne gehabt hat. Zwar hat die Schwestergesellschaft der Klägerin die Koch Media GmbH, Österreich die Vertriebsrechte von der Firma The Codemaster Software Company Limited übertragen erhalten, indes ist nicht klar wie, wann genau und unter welchen Umständen diese Exklusivrechte auf die Klägerin übertragen worden wären. Der Rahmenvertrag zwischen der Klägerin und der Koch Media GmbH, Österreich aus dem Januar 2001 reicht gerade als Grundlage einer wirksamen Übertragung nicht aus, da nach diesem die Übertragung der Rechte im Einzelfall nach Absprache erfolgen soll. Entsprechend ist zumindest nach §§ 133, 157 BGB die Klausel der Vertragsanlage Anhang 1 des vorgenannten Vertrages auszulegen. Der Vortrag der Klägerin hierzu erschöpft sich allein in der Behauptung, der Geschäftsführer der Klägerin, der zugleich auch Geschäftsführer der Koch Media GmbH, Österreich ist, habe im Juni 2010 in Form eines Inschlaggeschäfts eine Rechtsübertragung vorgenommen. Es fehlt hierzu aber an einem konkreten Vortrag. Schriftlich dokumentiert worden ist eine solche Übertragung im übrigen auch nicht. Zwar kann die Aufnahme der Vertriebstätigkeit durch die Klägerin als ein Indiz hierfür bewertet werden, aber dieses reicht nicht aus, um die von den Beklagten bestrittene Übertragung der Rechte zur Überzeugung des Gerichts nach § 286 Abs. 1 ZPO zu beweisen, da für die Aufnahme der Vertriebstätigkeit auch andere Umstände ursächlich geworden sein könnten und auch die Möglichkeit besteht, dass schlichtweg die Frage der Übertragung der Rechte einfach offen geblieben ist.

Unabhängig von dem Vorstehenden hat die Klägerin schon deswegen keine Ansprüche gegen die Beklagten, da entgegen der Auffassung der Klägerin selbst dann, wenn diese Inhaberin der Rechte gewesen sein sollte, keine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft der Beklagten oder auch eine Störerhaftung der Beklagten besteht. Das Gericht kann es offen lassen, ob von dem Anschluss der Beklagten, was diese bestritten haben, die Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, also ob die festgestellte IP-Adresse überhaupt dem Anschluss der Beklagten zugewiesen gewesen ist. Denn selbst dann würde entgegen dem obiter dictum in der Entscheidung



des ersten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 15. November 2012 - I ZR 74/12 - (Morpheus) keine tatsächliche Vermutung der (gemeinsamen) täterschaftlichen Begehung der beiden Beklagten als Anschlussinhaber bestehen. Denn es ist gerade nicht typisch, dass mehrere Anschlussinhaber miteinander im Internet Urheberrechtsverletzungen begehen. Es ist auch nicht zu erkennen, auf welcher Grundlage der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zu dieser Annahme gekommen ist. Der typische Ablauf der Nutzung des Internets besteht nach dem Dafürhalten des Gerichts darin, dass eine Person allein einen Rechner verwendet. Zudem hat der erste Zivilsenat in dem Urteil vom 08. Januar 2014 - I ZR 168/12 - (BearShare) aus der Sicht des Gerichts die zuvor eingenommene Position insoweit zutreffend relativiert als er ausführt, dass eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet sei, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Aus der Sicht des Gerichts muss diese richtige Erkenntnis auch gelten, wenn es mehrere Anschlussinhaber gibt, da ansonsten die Anwendung der tatsächlichen Vermutung, die - wie schon ausgeführt worden ist - als solche ohnehin zweifelhaft ist, allein davon abhängig wäre, ob der Anschluss gemeinschaftlich oder von einem Bewohner allein angemeldet worden ist.

Die Klägerin hat, obwohl das Gericht auf diese Problematik schon ausdrücklich hingewiesen, weder zureichend zu einer Täterschaft der Beklagten oder eines der Beklagten vorgetragen noch einen Beweis angeboten.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 ZPO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes resultiert aus den veränderten Anträgen der Klägerin.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe  
Theodor-Heuss-Platz 3  
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass



Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.


Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Meldorf  
Domstraße 1  
25704 Meldorf

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

  
Richter am Amtsgericht (Stellvertretender Direktor)